

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Social Sciences

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 und § 6a des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), sowie § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Arts Social Sciences die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Arts Social Sciences ist nur zum Sommersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 30. November in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Studiengang Master of Arts Social Sciences kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat und
2. über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

§ 4 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records),
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2,
4. ein auf den ausbildungs- und berufsbezogenen Werdegang beschränkter Lebenslauf in englischer Sprache,
5. ein Motivationsschreiben (Motivation Letter) in englischer Sprache im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Arts Social Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt,
6. eine schriftliche Abhandlung (Essay) in englischer Sprache im Umfang von höchstens 800 Wörtern und
7. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 5 und die schriftliche Abhandlung gemäß Nr. 6 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Das Thema, zu dem die schriftliche Abhandlung gemäß Satz 3 Nr. 6 anzufertigen ist, wird spätestens am 10. September des jeweiligen Jahres auf der Internetseite für den Studiengang Master of Arts Social Sciences bekanntgegeben.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch kein Zeugnis über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer von der Auswahlkommission festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist wird auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der an dem Studiengang beteiligten Institute und Seminare sowie einem/einer hauptberuflich dort tätigen Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Social Sciences durchführt. An die Stelle von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen können außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen treten, die an den beteiligten Instituten und Seminaren hauptberuflich tätig sind. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission, der/die die Qualifikation eines Hochschulleh-

ners/einer Hochschullehrerin besitzen muss, wird von der Philosophischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Auswahlkommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5, die mindestens 4,0 betragen muss, und
3. die Bewertung der schriftlichen Abhandlung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6, die mindestens 4,0 betragen muss.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben und die schriftliche Abhandlung jeweils anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5, wobei nur die Noten 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0 und 5,0 vergeben werden können:

1. Bewertungskriterien für das Motivationsschreiben:
 - überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Studiengangs Master of Arts Social Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität,
 - strukturierte und klare Ausdrucksweise,
 - korrekte äußere Form und Rechtschreibung,
2. Bewertungskriterien für die schriftliche Abhandlung:
 - überzeugende, theoretisch und methodisch fundierte Argumentation,
 - strukturierte und klare Ausdrucksweise,
 - korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Liegt die Note für die schriftliche Abhandlung zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,1.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 Satz 1; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2026. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Freiburg für den Masterstudiengang Social Sciences der Philosophischen Fakultät vom 4. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 50, S. 337–338), zuletzt geändert am 9. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 40, S. 247), außer Kraft.

Freiburg, den 27. Juni 2025



Prof. Dr. Kerstin Kriegelstein
Rektorin